Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk. 75 Pfg. oder monatlich 1 Mk. 25 Pfg. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 25 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 60 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 65 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 239. Mittwoch, den 15. Oktober **1919.**

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsfleischstelle wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 11. Oktober 1919. 2412 c V L A III

Wirtschaftsministerium, 11199
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung

zu der Verordnung über die **Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden** vom 23. September 1919. (Reichsgesetz-Blatt S. 1714).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetz-Blatt S. 1714) werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 14. November 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehrerlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Rinder, ausgenommen Kälber	54,— M.
Kälber	75,— „
Schafe	60,— „
Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	36,— „

Hiernach betragen der **Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist,** und der **Anteil, der an das Reich abzuführen ist,** auf den Zentner Lebendgewicht bei:

Rindern, ausgenommen Kälber	je 18,— M.
Kälbern	„ 25,— „
Schafen	„ 20,— „
Pferden einschließlich Fohlen, Eseln, Maultieren u. Mauleseln	„ 12,— „

Berlin, den 9. Oktober 1919.

Die Reichsfleischstelle, Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: v. Ostertag.

Grenzübertritt für den Paßverkehr.

Gemäß Punkt III Absatz 3 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. August 1919, betreffend den Verkehr über die sächsisch-tschechoslowakische Grenze (Nr. 198 der Sächs. Staatszeitung vom 30. August 1919) werden hiermit für den Paßverkehr folgende Kunststraßen als Uebergangsstellen, die zum Ueberschreiten der Grenze mit Pässen berechtigen, bestimmt:

1. Roßbach—Ebmath (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Ebmath),
2. Roßbach—Bad Elster (Uebergangsstelle: Zollamt Roßbach),
3. Grün—Bad Elster (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Bad Elster),
4. Voitersreuth—Brambach (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Schönberg),
5. Fleißen—Brambach (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Brambach),
6. Oberreuth—Brambach (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Brambach),
7. Schönbach—Markneukirchen (Uebergangsstelle: Zollamt Wernitzgrün),
8. Graslitz—Klingenthal (Uebergangsstelle: Zollamt Klingenthal),
9. Schwaderbach—Obersachsenberg (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Obersachsenberg),
10. Frühbuß—Eibenstock (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Weiters-Glashütte),
11. Neudeck—Eibenstock (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Wildenthal),
12. Platten—Johanngeorgenstadt (Uebergangsstelle: Zollamt a. d. Straße Johanngeorgenstadt),
13. Breitenbach Nord—Wittigsthal—Johanngeorgenstadt (Uebergangsstelle: Zollamt Wittigsthal),
14. Gottesgab—Rittersgrün (Uebergangsstelle: Nebenzollamt Rittersgrün).

Der Uebertritt auf diesen Kunststraßen für Paßinhaber ist nur während der jeweiligen Geschäftszeit der Uebergangsstelle (Grenzzollstelle) zulässig. Auf die Inhaber von Grenzausweisen findet diese Beschränkung der Uebertrittszeit keine Anwendung.

Zwickau, am 25. September 1919. 1310 e III

Die Kreishauptmannschaft. 10591

Tauben-Flugverbot.

Die Besitzer von Tauben werden unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 24 Ziffer 2 des Forst- und Feldstrafgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 277 flg.) sowie die Verpflichtung zur Zahlung von Ersatzgeld nach §§ 36 flg. desselben Gesetzes aufgefordert, ihre **Tauben während der Zeit der Feldbestellung — bis zum 15. November — eingesperrt zu halten.**

Schwarzenberg, am 11. Oktober 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, 15. Oktober, **Marke J 5:** 1 **Ei** zu 100 Pfg., auf die noch nicht belieferte **Marke F 6:** 125 g **Quark** zu 43 Pfg., **Marke J 4:** 90 g **Speisefett,**
Donnerstag, 16. Oktober, **Marke J 1:** 50 g **Sago** zu 13 Pfg., 250 g **Suppe, Marke J 3:** 250 g **Kunsthonig** zu 40 Pfg.,
Freitag, 17. Oktober, **Marke J 2:** 250 g **Auslandszucker, Nährmitteleinfuhrkarte II 8:** 250 g **Bohnen** zu 120 Pfg., **Fleischersatzkarte VIII** grün: 125 g **Hülsenfrüchte** zu 32 Pfg., **Fleischersatzkarte VIII** gelb: 62½ g **Hülsenfrüchte** zu 16 Pfg.
Kindernährmittel: 125 g **Grieß** zu 12 Pfg., 125 g **Zwieback** zu 44 Pfg., 125 g **Puddingpulver** zu 63 Pfg.
Stillende und **werdende Mütter** erhalten außer 125 g Grieß 1 Pfund **Gerstenmehl.**

Eibenstock, den 14. Oktober 1919. **Der Stadtrat.**

Ausgabe der Milchkarten

und der **Gutscheine für Milchverbilligung Mittwoch** und **Donnerstag,** den 15. u. 16. d. M., **je vormittags** in der städtischen Lebensmittelabteilung. Wer Gutscheine für Milchverbilligung begehrt, hat den Anspruch durch Vorlegung des Steuerzettels nachzuweisen.

Eibenstock, den 14. Oktober 1919. **Der Stadtrat.**

Die öffentliche Vorbildersammlung Eibenstock

ist — außer Sonnabends und der gesetzlichen Feiertage — **täglich vorm. von 11 bis 12 Uhr geöffnet.**

Eibenstock, den 14. Oktober 1919. **Kneisel.**

Der Hohenzollernvertrag.

Im Trubel der täglichen Sorgen ist nicht sehr auf die Mitteilung geachtet worden, daß der Vertrag über die Vermögensauseinandersetzung mit dem bisherigen deutschen Kaiser so gut wie fertig ist und der parlamentarischen Genehmigung unterbreitet werden wird. Da der Kaiser vom Reiche keinen Besitz und Zivilliste, sondern nur einen Dispositionsfonds für Ausgaben im öffentlichen Interesse erhalten hat, so untersteht der Vertragsschluß der preußischen Regierung und Landesvertretung. In unserer Zeit der Milliardenwirtschaft spielt der finanzielle Inhalt des Abkommens keine große Rolle; von allgemeiner Bedeutung sind die politischen Gesichtspunkte, besonders, weil in letzter Zeit wiederholt von Agitationen in monarchistischem Sinne die Rede ist.

Bisher ist nur von einer Abdankung des Kaisers die Rede gewesen, die vier Wochen nach seiner Ankunft in Holland erfolgte. Daraufhin ist von seiten der deutschen Regierung auf Wunsch des früheren Monarchen die Zahlung von einer Million an denselben veranlaßt worden, der noch weitere Geldübermittlungen gefolgt sind. Vorher hatte bereits Prinz Heinrich von Preußen und Prinz Friedrich Leopold von Preußen, der Bruder und der Vetter des Kaisers, eine Anerkennung der Republik veröffentlicht, die namentlich von seiten des letzteren eine Abwendung von monarchischen Traditionen war. Für den Standpunkt des gesamten Hohenzollernhauses zu der neuen Staatsform ist nach der Tradition die Willensäußerung des Kaisers als des Familienoberhauptes maßgebend und bindend, und mit dem jetzigen Vermögensvertrag muß also eine solche verbunden sein. Nachdem die Abdankung bereits ausgesprochen ist, kann es sich jetzt nur noch um einen Zukunftsverzicht auf die monarchischen Rechte handeln. Ohne eine solche würde die heutige republikanische Regierung das Hohenzollernvermögen nicht herausgeben.

Es liegt dazu ein Seitenstück gerade aus der neuesten preußischen Geschichte vor, die Vermögensregelung mit dem welfischen, ehemals hannoverschen Königshause. Nach 1866 hatten König Georg von Hannover und später sein Sohn, der Herzog von Cumberland, den ausdrücklichen Verzicht auf Hannover abgelehnt, und so wurde das Welfenvermögen beschlagnahmt. Als nach Regierungsantritt Wilhelms II. der Herzog von Cumberland erklärte, nichts gegen den Bestand und gegen die Verfassung des Deutschen Reiches unternehmen und sie ausdrücklich anerkennen zu wollen, erfolgte die Rückzahlung des Welfenfonds. Die endgültige Regelung erfolgte aber erst zu der Vermählung der Kaisertochter mit dem Sohn des Herzogs von Cumberland. Ein schriftlicher Verzicht des Herzogs auf Hannover ist allerdings auch damals nicht erfolgt, man ließ dafür die Tatsachen sprechen.

Bei der streng religiösen Gesinnung des Kaisers ist es selbstverständlich, daß ein Verzicht auf die Kronrechte von ihm für bindend erachtet werden wird, auch wenn die Form milder gehandhabt wäre. So stehen wir denn vor dem Abschluß der Regentenlaufbahn der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen-Deutschland, die ein halbes Jahrtausend gedauert hat. Denn was Wilhelm II. zugesichert hat, das gilt auch für seine Nachkommen, und einseitig kann dieser Vertrag nicht wieder aufgehoben werden. Wir haben in der neuesten europäischen Geschichte zwei Fälle, in welchen gewaltsam entfernte Fürstenhäuser wirklich zurückgerufen wurden. Das 1868 aus Spanien vertriebene Haus Bourbon wurde 6 Jahre später mit Alfons XII. zurückgeholt, und 1903 kam in Serbien die Dynastie Karageorgewitsch nach der Ermordung des Königs Alexander wieder zur Regierung, da „man sonst niemand weiter hatte". Napoleon III. machte sich in Frankreich 1852 durch einen Staatsstreich zum Kaiser. Mit der Möglichkeit eines Staatsstreiches haben wir in Deutschland nach dem Abschluß des Hohenzollernvertrages nicht zu rechnen.

Wm.

Eine Reichsanleihe mit Lotterie.

Am Mittwoch hat der Zehnerausschuß der Nationalversammlung bei einer Stimmenenthaltung gegen eine Stimme den Gesetzentwurf einer Reichsprämienanleihe angenommen. Die Anleihe soll Anfang November in Höhe von fünf Milliarden zu Stücken von 1000 Mark (500 Mark Kriegsanleihe und 500 Mark bar) aufgelegt werden.

Die kleinen Zeichner mit 1—5 Stück werden vorweg befriedigt werden. Zweimal jährlich finden Gewinnverlosungen statt, bei denen diese Stücke als Lose dienen und zwar werden bei jeder Verlosung 2500 Gewinne im Betrage von 25 Millionen Mark verteilt. Darunter befinden sich jedesmal Gewinne zu je 1 Million, 500 000, 300 000 und 200 000 Mark. Die Gewinnstücke spielen bei allen weiteren Verlosungen von neuem mit.

SLUB
Wir führen Wissen.